

TuS 1860  
Magdeburg-Neustadt e.V.



Ehrenratsordnung

Stand: 20.03.2015

## **§1 Präambel**

Die Ehrenratsordnung ist ergänzender Bestandteil der gültigen Satzung des TuS 1860 Magdeburg-Neustadt e.V.

## **§ 2 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Gremium im Verein. In seinen Entscheidungen ist er ausschließlich dem Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verpflichtet, ansonsten an keine Weisungen oder Anordnungen gebunden.

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Vorschläge für die Wahl zum Ehrenratsmitglied unterbreitet der Vorstand. Die Abteilungen und Sportgruppen können ihre Vorschläge dem Vorstand einreichen.

Wird ein Vereinsmitglied von der Mitgliederversammlung mit dem Titel „Ehrenvorsitzender des Vereins“ ausgezeichnet, so ist damit automatisch die Mitgliedschaft im Ehrenrat verbunden.

Die Kandidaten für den Ehrenrat müssen langjährige Vereinsmitglieder sein, die während ihrer Mitgliedschaft Verantwortung innerhalb des Vereins übernommen und sich durch ihr persönliches Auftreten die Achtung und Anerkennung der Mitglieder erworben haben. Sie dürfen nicht Amtsträger des Vereins sein.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen innerhalb des Vereins teilzunehmen.

Der Ehrenrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Ehrenratsmitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 3 Zuständigkeiten des Ehrenrates**

Der Ehrenrat wird tätig

- als Berufungsinstanz bei Ordnungsmaßnahmen des Vereins gegen Vereinsmitglieder
- auf Antrag des Vorstands im Falle eigener Befangenheit

#### § 4 Zuständigkeiten

Der Ehrenrat nimmt die Interessen der Mitglieder wahr. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Abteilungen.

Der Ehrenrat kann bei Meinungsverschiedenheiten von Abteilungen, Sportgruppen oder auch einzelnen Mitgliedern mit dem Vorstand als Schlichter einbezogen werden. Vereinsinterne Streitigkeiten sollen durch Intervention des Ehrenrates nach Möglichkeit außergerichtlich geschlichtet werden.

Entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds und das Mitglied legt Widerspruch ein, wird der Ehrenrat endgültig entscheiden.

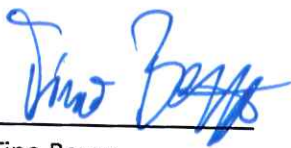
Der Ehrenrat wacht über die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins und berät den Vorstand bei der Ahndung von Verstößen gegen die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins auf dessen Anruf.

#### § 5 Entscheidungen

Der Ehrenrat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Entscheidung des Ehrenrates wird dem Mitglied in Briefform zugestellt. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist nicht gegeben.

Magdeburg, 20. März 2015



Tino Beyer  
Vorsitzender



Lothar Richter  
Schatzmeister